

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G
über die Erhebung von Ausgleichzahlungen bei
Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum
(FehlbeIS)
vom 28. September 1993 i. d. F. der 6. Änderungssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Ausgleichzahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum (FehlbeIS) der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Festlegung des Höchstbetrages

1. Gemäß § 6 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) ist die Ausgleichszahlung auf Antrag zu beschränken auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Wohnung zulässigen Entgelt (gemäß dem qualifizierten Mietspiegel der Stadt Frankenthal (Pfalz) und dem für sie nach Absatz 2 geltenden Höchstbetrag. Der Antrag kann außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 AFAFWoG nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheids gestellt werden.

2. § 6 Abs. 2 AFWoG regelt den Höchstbetrag; für Gemeinden, für die ein Mietspiegel im Sinne des § 558c oder des § 558d des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, ist die Obergrenze der in dem Mietspiegel enthaltenen Mietspanne für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen.

3. Durch den neu erstellten qualifizierten Mietspiegel der Stadt Frankenthal, welcher am 17.07.2018 in Kraft getreten ist, ist der jeweilige Höchstbetrag für jede einzelne Wohnung separat, auf Grundlage der Berechnungsvorgaben des neuen qualifizierten Mietspiegels, zu erstellen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt am Tag nach Beschluss des Stadtrates in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Fehlbelegungssatzung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Frankenthal (Pfalz)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Ausgleichzahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum (FehlbelegS) vom 28. September 1993 i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2010.

§ 5 Festlegung der Höchstbeträge

1. Für den Veranlagungszeitraum gemäß § 2 Nr. 2 werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

| Ausstattung mit | Sammelheizung <u>und</u> Bad und Duschaum | Sammelheizung <u>oder</u> Bad oder Duschaum |
|----------------------|---|---|
| Größe m ² | Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich | |
| 40 bis 80 | 6,20 | 5,00 |
| über 80 | 5,50 | 4,90 |

2. Für den Veranlagungszeitraum gemäß § 2 Nr. 3 werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

| Ausstattung mit | Sammelheizung <u>und</u> Bad und Duschaum | Sammelheizung <u>oder</u> Bad oder Duschaum |
|----------------------|---|---|
| Größe m ² | Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich | |
| 40 bis 80 | 6,50 | 5,30 |
| über 80 | 5,70 | 5,10 |

3. Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Höchstbeträgen enthalten keine

Zuschläge und Vergütungen im Sinne der §§ 26 Abs. 1 bis 3 und 5, 27 der Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970 – NMV 1970) vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1660) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitraum treten die geänderten Vorschriften der Fehlbelegungssatzung vom 18. Dezember 2000 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 16. Dezember 2010

Wieder
Oberbürgermeister